

# Statuten

#### Art. 1 Name

Unter dem Namen Reit- und Fahrverein Klosters-Serneus besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, auf den, soweit diese Statuten keine besonderen Regelungen enthalten, die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches Anwendung finden.

#### Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Klosters-Serneus

#### Art. 3 Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck:

- den Mitgliedern gute Voraussetzungen für die Ausübung des Pferdesports (Reiten und Fahren) zu bieten;
- b) den guten Umgang der Mitglieder mit dem Pferd zu fördern;
- c) die Kameradschaft unter den Mitgliedern zu pflegen;
- d) das Verständnis für das Pferd und den Pferdesport in der Oeffentlichkeit zu fördern.

# 3. Mitglieder

#### Art. 4

Natürliche Personen können Mitglieder des Vereins werden; der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Junioren
- c) Freimitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Passivmitglieder

# Art. 5 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann in den Verein aufgenommen werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist.

Ein Wechsel vom Aktiv- zum Passivmitglied muss jeweils vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt werden.

#### Art. 6 Junioren

Als Junioren werden Mädchen und Knaben aufgenommen, die noch nicht 18 Jahre alt sind. Nach Vollendung des 18. Altersjahres werden Junioren automatisch zu Aktivmitgliedern.

#### Art. 7 Freimitglieder

Mitglieder, die 25 Jahre dem Verein als Aktivmitglieder angehören, werden <del>ohne weiteres</del> automatisch zu Freimitgliedern ernannt; der Vorstand gibt dies anlässlich der Generalversammlung bekannt.

#### Art. 8 Ehrenmitglieder

Wer sich in besonderem Masse um das Wohl des Vereins verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## Art. 9 Passivmitglieder

Wer den Verein unterstützen will, ohne aktiv am Vereinsleben mitzumachen, kann Passivmitglied werden.

# Art. 11 Rechte der Mitglieder

Den Mitgliedern, mit Ausnahme der Passivmitglieder und Junioren, steht an den Versammlungen das Stimm- und Wahlrecht zu.

Zudem sind die Mitglieder, mit Ausnahme der Passivmitglieder, berechtigt, an den vom Verein organisierten und unter seiner Aufsicht stehenden Anlässen, Kursen etc. teilzunehmen und die Anlagen des Vereins im Rahmen der bestehenden Benützungsreglemente zu nutzen.

#### Art. 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben jährliche Beiträge zu entrichten und sind, mit Ausnahme der Ehren- und Passivmitglieder, verpflichtet, Frondienst zu leisten.

Einen Tag Frondienst pro Jahr ist obligatorisch. Wenn man an keinem Frondienst-Tag teilnimmt, kostet es CHF 50.- pro Person/Jahr.

# Art. 13 Ausschluss, Sanktionen

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.

Wird der jährliche Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung durch die Kassierin/den Kassier nicht bezahlt, kann der Vorstand den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes veranlassen.

#### Art. 14 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils nur per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen; es werden keine Rückerstattungen auf bereits geleistete Beiträge gemacht.

#### 4. Mittel

# Art. 15 Der Finanzierung des Vereins dienen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Eintrittsgebühren
- c) Veranstaltungserlöse
- d) Werbeeinnahmen und Gönnerbeiträge

# Art. 16 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich aufgrund der finanziellen Bedürfnisse festgelegt. Ehrenmitglieder, Freimitglieder und Mitglieder des Vorstandes bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

## 5. Organisation

#### Art. 18 Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

#### Art. 19 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Verlaufe der letzten drei Monate des Vereinsjahres, welches jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember dauert, statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 20 stimmberechtigte Vereinsmitglieder eine solche unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beim Vorstand verlangen. Die Einladung zu einer Generalversammlung ist den Mitgliedern mindestens 10 Tage zuvor schriftlich mitzuteilen.

#### Art. 20 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes sowie des Präsidiums
- b) Wahl der Rechnungsrevisoren
- c) Abnahme der Jahresberichte
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Festlegung der Beiträge und Gebühren
- f) Entscheid über Beitrittsgesuche
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Entscheid über die Durchführung von offiziellen Anlässen
- k) Festlegung der Finanzkompetenz des Vorstandes und Entscheid über Auslagen, soweit es sich nicht um gebundene oder solche handelt, die in der Finanzkompetenz des Vorstandes liegen
- Beschlussfassung über Statutenrevisionen
- m) Auflösung des Vereins

## Art. 21 Abstimmungen

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Bei Abstimmungen über die Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln und für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist jene von drei Vierteln der Stimmenden erforderlich.

Über Gegenstände, die in der Einladung zur Versammlung nicht angekündigt wurden, kann nicht Beschluss gefasst werden.

#### Art. 22 Vorstand

Der Vorstand besteht aus höchstens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums, selbst.

# Die Amtsdauer beträgt:

- für den Präsidenten und Kassier 3 Jahre
- für den Aktuar und die Beisitzer 2 Jahre

#### Art. 23 Unterschrift

Der Verein verpflichtet sich gegen aussen durch Kollektivunterschrift des zuständigen Vorstandsmitgliedes (in der Regel des Kassiers).

#### Art. 24 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallen. Er sorgt insbesondere für die Durchführung der Beschlüsse und die Einhaltung der Statuten. Der Vorstand teilt die zu erledigenden Aufgaben den einzelnen Mitgliedern zu.

### Art. 25 Finanzkompetenz des Vorstandes

Dem Vorstand steht eine von der Generalversammlung jährlich festgelegte Finanzkompetenz zu. Gebundene Ausgaben fallen dabei nicht in Betracht.

#### Art. 26 Sitzungen

Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Präsidenten oder wenn zwei andere Mitglieder es verlangen, statt. Die Einladungen werden den Mitgliedern mindestens 10 Tage zuvor mitgeteilt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

#### Art. 27 Kontrollstelle / Rechnungsrevisoren

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

Die Kontrollstelle überprüft jährlich Bilanz, Rechnung und Buchführung und erstattet an der ordentlichen Generalversammlung Bericht. Ausserhalb der Vereinsrechnung geführte Abrechnungen über einzelne Anlässe unterliegen ebenfalls der Kontrolle.

Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt drei Jahre.

#### 6. Auflösung des Vereins

#### Art. 28 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Die vorhandenen Mittel dürfen aber nicht an die Mitglieder ausgerichtet werden; vielmehr sind sie für einen gemeinnützigen Zweck zugunsten des Pferdes oder zur Förderung junger Pferdesportler einzusetzen.

# 7. Schlussbestimmungen

## Art. 29 Inkrafttreten

Diese Statuten treten ab 1. Januar 2005 nach Verabschiedung durch die Generalversammlung in Kraft.

Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 3. Dezember 2004 genehmigt worden.

# Statuten-Änderungen

Diese, bezüglich die Artikel 5, 7, 13, 14, 19 und 23 geänderten resp. angepassten Statuten wurden von der Generalversammlung vom 22. November 2019 genehmigt; sie treten per 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Eva Waldburger-Weber

Ursina Ghiggia-Barblan